

Die Hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts

VON HERMANN DIENER

In den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts, denen der Kanzlei¹⁾, der Camera Apostolica, der päpstlichen Sekretäre, der Segreteria Apostolica²⁾, des Supplikenbüros³⁾, den vom Kämmerer geführten Registern⁴⁾ und den Rechnungsbüchern des Thesaurars⁵⁾ befinden sich mindestens 3000 Registerinträge⁶⁾, welche die spätmittelalterlichen Universitäten, einzelne ihrer Fakultäten, zur Universität gehörende Kollegienhäuser, bestimmte Lehrkanzeln, das Amt des Rektors, des Kanzlers oder der Konservatoren, kurzum Institutionen der Universität betreffen. Darüberhinaus enthalten diese Register sicher mehr als 120 000 Einträge⁷⁾, in denen Personen genannt werden, die durch einen an einer Universität erworbenen akademischen Grad gekennzeichnet werden, von denen mitgeteilt wird, was oder wo sie lehren oder lernen oder solches in zurückliegenden Jahren taten.

Es gibt wohl kaum eine Quelle, die geeigneter ist, über Schulen und Studium im sozialen Wandel des späten Mittelalters Auskunft zu geben als diese Register. Ihr unschätzbare Vorteil ist der, daß sie nicht nur zeitlich, sondern auch geographisch einen weiten Raum abdecken und daher zu vergleichender Betrachtung der Ereignisse, Vorgänge und Mitteilungen geradezu herausfordern.

In den nachfolgenden Anmerkungen wurde die einschlägige Literatur zu den einzelnen Universitäten, die dem Fachmann ohnehin bekannt ist, absichtlich nicht aufgeführt, zu Gunsten vermehrter Verweise auf die Archivalien, die sich zum größten Teil im Vatikanischen Archiv befinden, da es die Absicht dieses Beitrages ist, auf diese verstärkt aufmerksam zu machen. Vgl. dazu das Abkürzungsverzeichnis.

- 1) Avignonesische Register und Lateranregister.
- 2) Diese drei Serien gehören in die Reihe der Vatikanregister.
- 3) Supplikenregister.
- 4) Diversa Cameralia.
- 5) Dazu zählen unter anderem die Serien *Collectoriae Camerae*, *Introitus et Exitus*, *Mandati* und die *Annatenregister*.
- 6) Diese geschätzte Zahl von Registerinträgen basiert auf einer Durchsicht der Sammlungen von Rainaldi, Contelori und Garampi; vgl. zu ihnen Anm. 13, 14, 15.
- 7) Diese Zahl ist ebenfalls geschätzt und basiert auf einer Durchsicht der Bände und Materialien des *Repertorium Germanicum* und der französischen Registerpublikation; vgl. dazu Anm. 10 und 11.

Einschränkend ist jedoch hinzuzufügen, daß diese Quelle fast nur über kirchliche Einrichtungen und Personen, vornehmlich also über Kleriker Aussagen macht. Laien werden nur verhältnismäßig wenige genannt; ebenso ist über Regularkleriker nicht viel aus ihnen zu erfahren. Das geographische Ordnungsgefüge bilden die Diözesen. Die Nachrichten aus ihnen sind sowohl quantitativ als auch qualitativ sehr unterschiedlich. Das Verhältnis der Könige und Territorialherren zur Kurie und den Päpsten, sowie ihr Einfluß auf die Kirche in ihren Ländern sind dabei von großer Bedeutung. So mindert z. B. die kurfürstliche Neutralität in der Auseinandersetzung Eugens IV. mit dem Basler Konzil die Anzahl der deutsche Diözesen betreffenden Einträge in den päpstlichen Registern erheblich⁸⁾. Auch sind unter den registrierten Bullen und Suppliken im 15. Jahrhundert nur wenige an Empfänger gerichtet oder von Bittstellern eingegangen, die englischen Diözesen angehören⁹⁾.

Trotz derartiger Einschränkungen lohnt es sich unbedingt, die Register der päpstlichen Verwaltung für die Universitätsgeschichte heranzuziehen, und zwar auch diejenigen, die nicht oder noch nicht durch umfangreiche Text- oder Regestenpublikationen erschlossen worden sind. Derartige Veröffentlichungen erfassen sehr selten die erhaltene Registerüberlieferung für einen bestimmten Zeitraum, sondern höchstens das gesamte Material für einen geographisch umschriebenen Raum (wie z. B. das *Repertorium Germanicum*)¹⁰⁾ oder aber das gesamte Material nur einer Registerserie (so die französische Registerpublikation für das 14. Jahrhundert)¹¹⁾. Da der Inhalt aller Register ohnehin niemals durch Publikationen zu erfassen sein wird, sollte auch die Erforschung der Universitätsgeschichte nicht von dem Fortgang einzelner Forschungsunternehmen abhängig gemacht werden, sondern die Anlage der Register selbst und die vorhandenen archivalischen Hilfsmittel des Vatikanischen Archivs sollten besser genutzt werden¹²⁾.

Letztere stammen vornehmlich aus dem 17. und 18. Jahrhundert und wurden von päpstlichen Archivaren und Bibliothekaren angelegt. Die jeweils mehrbändigen Exzerptsammlungen von Alessandro Rainaldi¹³⁾ und Felice Contelori¹⁴⁾ enthalten eine Fülle von Nachrichten – meist in Regestenform, jedoch mit vollem Datum – welche Universitätsdinge betreffen. Auch der berühmte Archivpräfekt Giuseppe Garampi ließ derartige Registerinträge verzetteln. Sie

8) Dies konnte bei der Materialerfassung für das *Repertorium Germanicum* des Pontifikates Eugens IV. festgestellt werden.

9) *Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland: Papal Letters. 4–14.* London 1902–1960. *Petitions to the Pope.* London 1896.

10) *Repertorium Germanicum.* Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. Hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom.

11) *Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome. Troisième série. Registres et lettres des Papes du XIV^e siècle.*

12) H. DIENER, *Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv (1378–1523). Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung.* 1972.

13) BV, Vat. lat. 6952. Abschriften von Giovanni Battista Confalonieri im ASV, Indice 321 und 324.

14) ASV, Indici 111–114.

sind heute in dem 125 Foliobände umfassenden »Schedario Garampi«, welches über 800 000 Zettel enthält, verborgen und durchaus nicht leicht aufzuspüren¹⁵. Rainaldi, Conteleri und Garampi waren institutionengeschichtlich interessiert. So lohnt es also immer, ihre Sammlungen gründlich durchzusehen. Dies hat zudem noch den Vorteil, daß durch sie Einblicke in verlorene Register möglich sind. Die letzten großen Verluste der päpstlichen Archive erfolgten ja bekanntlich zur Zeit Napoleons durch ihre Verschleppung nach Paris¹⁶.

Seit der Öffnung des Vatikanischen Archivs für die Wissenschaft vor 100 Jahren ist die Kenntnis des kurialen Geschäftsganges und der Anlage der einzelnen Registererien doch so fortgeschritten¹⁷, daß es möglich ist, an Stellen günstiger Überlieferung vergleichende Untersuchungen durchzuführen. Wichtig ist es, den Fragenkatalog dabei weit zu fächern und offen zu sein für die Anregungen, die das Material bietet. Wer jedoch aus den Registern auf eine spezielle Frage noch detailliertere Antworten erhalten will, kommt oft trotz großen Zeitaufwandes nicht zum Ziel, da diese ungeheuer große Zahl von Urkundeneinträgen in tausenden von Registern nicht adäquat befragt wird.

Auf vier verschiedenen Beobachtungsfeldern soll im Folgenden ein Beitrag zur Universitätsgeschichte geleistet werden: Von der Supplik zur päpstlichen Gründungsurkunde – Supplikenrotuli – Rang und Ansehen der Universitäten – Kirchliche Laufbahn, Karriere von Lehrern und Schülern der Universitäten. Es ist dabei allerdings notwendig, wiederholt auf die Eigenarten der Register, ihre Überlieferung und ihre Erschließung einzugehen.

Von der Supplik zur päpstlichen Gründungsurkunde

Die päpstlichen Universitätsgründungsurkunden, die ja in sehr großer Zahl im Original überliefert oder aus Registereinträgen bekannt sind, gehen nicht auf ein echtes, päpstliches Motu Proprio zurück, sondern sind von den Landesfürsten oder Städten, welche eine Universität zu gründen beabsichtigten, beim Papst erbeten worden, und zwar mittels einer an ihn gerichteten Supplik.

Derartige Suppliken sind nicht sehr häufig überliefert; oder sind, vorsichtiger ausgedrückt, bisher nur in wenigen Exemplaren bekannt. Das hat folgende Gründe. Der Wert und die Bedeutung einer Originalsupplik wurden in dem Augenblick gegenstandslos, in dem eine Bulle

15) ASV, Indici 445–556, 670–681. Vgl. dazu H. DIENER, Schedario Garampi. Eine Exzerptensammlung des 18. Jahrhunderts als Hilfsmittel zur Erschließung des Vatikanischen Archivs. In: QFIAB 62 (1982), S. 204–221.

16) R. RITZLER, Die Verschleppung der päpstlichen Archive nach Paris unter Napoleon I. und deren Rückführung nach Rom in den Jahren 1815 bis 1817. In: RHMitt 6–7 (1964), S. 144–190.

17) Nach wie vor von allergrößtem Wert K. A. FINK, Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung. 2., vermehrte Aufl., Rom 1951. Ergänzungen zum Werk von Fink bietet H. HOBERG, Das Vatikanische Archiv seit 1950. In: RQ 77 (1982), S. 146–156. Siehe ferner, L'Archivio Segreto Vaticano e le ricerche storiche. Hg. P. VIAN. Rom 1983.

ausgefertigt und vom Interessenten in Empfang genommen worden war. Daher stammt die Kenntnis der Suppliken fast ausnahmslos aus den am päpstlichen Hof geführten Registern, in die sie nach der Genehmigung durch den Papst vollinhaltlich abgeschrieben worden waren. Die Überlieferung dieser Register setzt mit dem Pontifikat Clemens VI. (1342) ein. Allein bis zum Ende des 15. Jahrhunderts sind über 1100 solcher Register überliefert¹⁸⁾. Sie stellen aber nur ungefähr 60% des ursprünglichen Bestandes dar. Für diese Registerserie gibt es keinerlei archivalische Hilfsmittel, die einzelnen Bände haben keine vorgehefteten Rubricen und von den gelehrten Archivpräfekten des 17. und 18. Jahrhunderts sind sie auch nicht eingesehen worden. Sie waren damals nicht Bestandteil des Archivio Segreto Vaticano, sondern gehörten zur Datarie. Erstmals wurden sie vor 100 Jahren von Heinrich Denifle für sein 1885 erschienenes Buch »Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400« in großem Umfang konsultiert¹⁹⁾.

Die Kenntnis auch der Suppliken ist jedoch von nicht unerheblicher Bedeutung, da durch sie der Gründungsvorgang einer Universität sehr viel deutlicher erkennbar werden kann.

Suppliken zur Errichtung einer neuen oder Bestätigung einer bereits bestehenden Universität sind bisher für Krakau (1363)²⁰⁾, Orange (1379)²¹⁾, St. Andrews (1413)²²⁾, für Bordeaux (1439)²³⁾, Freiburg (1455)²⁴⁾, Greifswald (1455)²⁵⁾, Pforzheim (1459)²⁶⁾, Bourges (1464)²⁷⁾, für eine Universität in Ungarn (1465)²⁸⁾, für Mainz (1467 und 1476)²⁹⁾, für Saragossa (1474)³⁰⁾, Lüneburg (1479)³¹⁾, Regensburg (1487)³²⁾ und Aberdeen (1495)³³⁾ nachzuweisen. Eine minutiöse Durchsicht der 1000 Supplikenregister des 15. Jahrhunderts mag vielleicht noch die eine oder andere derartige Supplik zu Tage fördern. Doch genügt der bisherige Bestand schon, um zusammen mit den in Bullenregistern oder im Original erhaltenen päpstlichen Privilegien recht verschiedenartige Gründungsvorgänge festzustellen: Bei Pforzheim (1459)³⁴⁾, Mainz im Jahre

18) B. KATTERBACH, *Inventario dei registri delle suppliche*. Città del Vaticano 1932.

19) Heinrich Denifle war von 1883 bis zu seinem Tode im Jahre 1905 als Unterarchivar des Hl. Stuhles im Vatikanischen Archiv tätig.

20) Reg. Suppl. 38 f. 83'. Sie ist Teil eines *Rotulus regis Polonie*, f. 83', 84.

21) Reg. Suppl. 49 f. 187', 188.

22) Reg. Suppl. 104 f. 197, 197'.

23) Reg. Suppl. 357 f. 273–274.

24) Reg. Suppl. 479 f. 21'.

25) Reg. Suppl. 483 f. 257–258.

26) Reg. Suppl. 525 f. 94, 94'.

27) Reg. Suppl. 577 f. 145'.

28) Reg. Suppl. 581 f. 55', 56.

29) Reg. Suppl. 608 f. 34–35'; Reg. Suppl. 744 f. 12', 13.

30) Reg. Suppl. 711 f. 241', 242.

31) Reg. Suppl. 788 f. 67, 67'.

32) Reg. Suppl. 870 f. 233'.

33) Reg. Suppl. 1000 f. 241, 241'.

34) D. BROSIUS, Papst Pius II. und Markgraf Karl I. von Baden. Ein Nachtrag aus den päpstlichen Registern. In: Freiburger Diözesan-Archiv 92 (1972), S. 166–170; Text der Supplik, S. 175.

1467³⁵⁾ und Regensburg (1487)³⁶⁾ gelangte das Verfahren über die durch den Papst genehmigte Supplik gar nicht hinaus. Für Regensburg ist die originale Supplik sogar noch erhalten.

Zu zwei Fällen wird gar kein Ort angegeben, an dem die Universität ihren Sitz haben soll: in der Supplik König Erichs von Dänemark und Schweden vom Januar des Jahres 1419³⁷⁾ und in der des Königs Mathias von Ungarn vom 19. Mai 1465³⁸⁾. Die Initiative des dänischen Königs blieb erfolglos. Erst 1475 entstand in Kopenhagen und 1477 in Upsala ein *studium generale*. Das Bittgesuch des Königs Mathias von Ungarn führte 1467 zur Universitätsgründung in Pressburg³⁹⁾.

Im übrigen schälen sich zwei Gruppen heraus, die näher zu betrachten sind. Im kurialen Geschäftsgang verhält es sich normalerweise so, daß das Datum der vom Papst genehmigten Supplik auch das Datum ist, unter dem die zugehörige Bulle ausgestellt wird. Eine Überprüfung der Suppliken zur Errichtung einer Universität und der entsprechenden Gründungsurkunden ergibt jedoch, daß die beiden Daten des öfteren nicht übereinstimmen. Z. B.: Die Supplik für Krakau datiert vom 6. April 1363⁴⁰⁾, die Gründungsurkunde vom 1. September 1364⁴¹⁾. – Die Supplik für Bordeaux datiert vom 30. April 1439⁴²⁾, die Gründungsurkunde vom 7. Juni 1441⁴³⁾. – Die Supplik für Greifswald datiert vom 31. Juli 1455⁴⁴⁾, die Gründungsurkunde vom 29. Mai 1456⁴⁵⁾.

Was führt nun zu diesen großen Zeitspannen von 10 bis 25 Monaten zwischen der Genehmigung der Supplik und der Ausstellung der Gründungsurkunde? Finanzielle Probleme, die entstehen, wenn Bullen in der Camera Apostolica ausgelöst werden müssen, sind es nicht. Sie sind an anderen Stellen in der vielfältigen Registerüberlieferung oftmals festzustellen. Die Datierung jedoch wird davon nicht beeinflusst.

Es ist ein Informativprozeß, der durch die genehmigte Supplik in Gang gesetzt wird. In der

35) H. DIENER, Die Gründung der Universität Mainz 1467–1477. AAMz 15. 1973. S. 12–33; Text der Supplik, S. 47–49.

36) A. WEISSTHANNER, Die Gesandtschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern an die Römische Kurie 1487–Stiftungsprivileg für eine Universität in Regensburg. In: AZ 46 (1950), S. 192–196; Text der Supplik, S. 196–200.

37) Reg. Suppl. 120 f. 72–73 und f. 254–255 mit unterschiedlichen Daten; Text der Supplik in: Acta Pontificum Danica. 2. Kopenhagen 1907. S. 280–282 Nr. 1279.

38) Wie Anm. 28.

39) RASHDALL, 2. S. 297–298.

40) Wie Anm. 20.

41) A. THEINER, *Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae*. 1. Rom 1860. S. 626.

42) Wie Anm. 23.

43) M. FOURNIER, *Les Statuts et Privilèges des Universités francaises*. 1–3. Paris 1890–1892; hier 3 S. 337–339 Nr. 1768.

44) Wie Anm. 25. Text der Supplik bei A. HOFMEISTER, Der erste amtliche Schritt zur Gründung der Universität Greifswald. In: Monatsblätter d. Ges. f. pommersche Gesch. u. Altertumskunde 46 (1932), 33–36.

45) J. G. L. KOSEGARTEN, *Geschichte der Universität Greifswald mit urkundlichen Beilagen*. 1–2. 1856–1857; hier 2 S. 14–18.

Ausstellung der Gründungsurkunde findet der gesamte Vorgang dann sein Ende. Im Jahre 1455/56 sind die einzelnen Schritte und Etappen eines solchen Prozesses, der zur Gründung der Universität Greifswald führte, sehr gut zu beobachten.

Die Supplik des Herzogs Wratislav IX. von Pommern wurde am 31. Juli 1455 von Papst Calixt III. genehmigt⁴⁶⁾. Mittels einer Bulle, die das Datum desselben Tages trägt, wird dem Bischof von Brandenburg (nicht etwa dem Bischof von Kammin, in dessen Diözese Greifswald liegt) mitgeteilt⁴⁷⁾, daß der Herzog in dieser Stadt ein *studium generale* errichten und mit den notwendigen Mitteln ausstatten wolle. Da er, der Papst, keine genaue Kenntnis des Ortes und der dortigen Möglichkeiten habe, möge der Bischof von Brandenburg ihm darüber Bericht erstatten. Der Bischof von Brandenburg zieht nun seinerseits wieder Erkundigungen ein, und zwar bei fünf verschiedenen Äbten vorderpommerscher Klöster. Sie bestätigen ihm am 14. Dezember 1455 von Greifswald aus, daß sich die Stadt zur Errichtung eines *studium generale* eigne, der Herzog die erforderlichen Mittel bereitstelle, und sie selber zum Unterhalt einer theologischen Fakultät beitragen werden⁴⁸⁾.

Einen Tag später, am 15. Dezember 1455, bestellt der Herzog zwei Domherren – einen von Lebus und einen von Würzburg – zu Prokuratoren beim Bischof von Brandenburg in Universitätsgründungsangelegenheiten⁴⁹⁾. Am selben Tag macht der Herzog seine Absichten öffentlich bekannt und legt dar, wie das *studium generale* dotiert und unterhalten werden soll⁵⁰⁾. Ebenso erklärt sich der Rat der Stadt Greifswald an diesem Tag einverstanden⁵¹⁾. Am 29. Dezember schreibt Bischof Henning von Kammin an den Bischof von Brandenburg, daß Greifswald geeignet sei und entsendet noch einen Domherren zur Erklärung von Einzelheiten⁵²⁾. Am 11. Februar 1456 stellt der Herzog allen zukünftigen Studenten in Greifswald einen Geleitbrief aus⁵³⁾.

In Rom waren inzwischen die günstig über das Projekt lautenden Briefe und Berichte eingetroffen und an der Kurie geprüft worden. Das berichtet der eigens an den Heiligen Stuhl gesandte Vizedominus der Kamminer Kirche⁵⁴⁾. Nachdem ein an der Kurie tätiger Prälat dem Papst über den Vorgang Bericht erstattet hatte, in diesem Fall war es Johannes, Bischof von Pavia⁵⁵⁾, stimmte Calixt III. der Gründung zu; die Urkunde trägt das Datum des 29. Mai 1456⁵⁶⁾. Sodann mußte sie noch ausgelöst werden, was am 16. Juni 1456 jedoch noch nicht geschehen war⁵⁷⁾.

46) Wie Anm. 44.

47) KOSEGARTEN (wie Anm. 45) 2, S. 3–4.

48) Ebd. S. 4–5.

49) Ebd. S. 6–8.

50) Ebd. S. 8–9.

51) Ebd. S. 10.

52) Ebd. S. 10–11.

53) Ebd. S. 13–14.

54) Ebd. S. 18–20.

55) Das ist dem Bericht des Vizedominus zu entnehmen; vgl. Anm. 54.

56) Wie Anm. 45.

57) Auch das geht aus dem Bericht des Vizedominus hervor; vgl. Anm. 54.

Am 17. Oktober 1456 erfolgte in Greifswald die öffentliche Verlesung des Gründungsprivilegs⁵⁸⁾. Damit war der Gründungsprozeß abgeschlossen. Er erstreckte sich über eine Zeitspanne von 15 Monaten.

Dieser Vorgang wurde deshalb so ausführlich dargestellt, weil auch von einigen anderen Universitätsgründungsvorgängen Nachrichten über einzelne Schritte eines solchen Prozesses überliefert sind; z. B. in den Gründungsvorgängen von Wien⁵⁹⁾, Rostock⁶⁰⁾ und Freiburg. Neben der Supplik zur Errichtung einer Universität in Freiburg steht im Register als Marginalienintrag *Cardinalis sancti Angeli informat se de hiis et referat*⁶¹⁾. Daß die Berichterstattung über einen zu klärenden Fall einem oder zwei Kardinälen aufgetragen wurde, war bei den Erhebungen von Bischöfen kein ungewöhnlicher Vorgang. Ein Konsistorialnotar vermerkte auf einer Cedula die Entscheidung und das Datum, unter dem dann die Provisionsurkunde für den Elekten ausgestellt wurde. In dem Universitätsgründungsprozeß ist ein ähnlicher Vorgang zu sehen, bei dem sogar in vielen Fällen der Ausgangspunkt, die Supplik, bekannt ist. Bei den Bischofsprovisionen gibt es sie leider nicht.

Auch wird deutlich, daß bei Recherchen in Archiven weit vor dem Datum der Gründungsurkunde angesetzt werden muß, um zu versuchen, den gesamten Gründungsvorgang aufzuklären. Ebenso darf nicht übersehen werden, daß die Päpste auf eine Bitte um ein Universitätsgründungsprivileg häufig ein lebhaftes Interesse an dem Plan und seiner soliden Ausführung bekundeten und nicht nur formal reagierten, wobei die Gründungsbulle dann das Datum der genehmigten Supplik trägt. Auch die Fälle der übereinstimmenden Daten sollten etwas genauer angesehen werden. Während des großen abendländischen Schismas sind sie zu beobachten, also zu einer Zeit, in der ein enttäuschter Bittsteller sich wohl auch ohne weiteres an den Papst der anderen Obödienz hätte wenden können⁶²⁾. In Lüneburg lag bereits fast acht Jahre ein kaiserliches Gründungsprivileg vor⁶³⁾, als endlich ein Bittgesuch an den Papst gesandt, und dann unter dem Datum der genehmigten Supplik auch die Bulle ausgestellt wurde⁶⁴⁾.

Ob in diesen Fällen alle notwendigen Unterlagen an der Kurie zusammen mit der Supplik vorgelegt wurden, ist nicht immer einwandfrei festzustellen und zu entscheiden. Bei dem

58) KOSEGARTEN (wie Anm. 45) 2, S. 28. Am 21. September 1456 hatte der Bischof von Kammin das päpstliche Privileg nach Greifswald übersandt (ebd. S. 24–25) und am 27. Oktober 1456 dem Papst über die erfolgte Gründung berichtet (ebd. S. 37–39).

59) P. UIBLEIN, Beiträge zur Frühgeschichte der Universität Wien. In: MIÖG 71 (1963), S. 302–303.

60) O. KRABBE, Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. 1854. S. 33–36. Ferner: Reg. Suppl. 120 f. 223, 223'.

61) Wie Anm. 24. Vgl. dazu TH. KURRUS, Das Bittgesuch Erzherzog Albrechts VI. um die Bewilligung eines Studium Generale durch Papst Kalixt III. In: H. GERBER, Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit. 1. 1957. S. 206–210. Text der Supplik in 2. S. 13.

62) Z. B. Orange 1379 vgl. Anm. 21. In der Gründungsgeschichte der Universität Erfurt erfolgt ein Wechsel von der avignonesischen zur römischen Obödienz.

63) Die Urkunde Friedrichs III. trägt das Datum des 8. August 1471.

64) Reg. Suppl. 788 f. 67, 67'. Reg. Vat. 671 f. 219, 219'. Die originale Bulle Sixtus' IV. befindet sich im Stadtarchiv in Lüneburg.

zweiten Gründungsansatz in Mainz durch Erzbischof Dieter von Isenburg ist es zu vermuten⁶⁵). Daß es oftmals sicher nicht geschah, ist aus den mißlungenen Gründungsvorhaben in Pforzheim 1459 und Regensburg 1487 zu schließen⁶⁶). Neben diesen Gründungsversuchen – hier wären noch Kulm (1386), Genf (1418), Dänemark (1419) und Besançon (1450) zu nennen – gibt es wiederholte Gründungsansätze, bei denen auf die vorangegangenen jedoch niemals rückverwiesen wurde; so Erfurt 1379 und 1389⁶⁷); Alt-Ofen 1395 und 1410; Nantes 1423, 1449 und 1460⁶⁸); Mainz 1467 und 1476⁶⁹). Eine besondere Variante stellen die Vorgänge in Ingolstadt und Trier dar. Im ersten Fall erfolgte die Publizierung erst 1472, also 13 Jahre nach der Ausstellung der päpstlichen Gründungsurkunde⁷⁰). Der Erzbischof von Trier verkaufte 18 Jahre nach Erhalt der päpstlichen Urkunde das Recht, eine Universität zu gründen, an die Stadt. Durch eine von Sixtus IV. am 26. Mai 1474 genehmigte Supplik wurde die Ausstattung der Universität geregelt⁷¹), die dann auch bald eröffnet werden konnte.

Diese Beispiele sollen deutlich machen, daß es nicht ausreicht, päpstliche Universitätsgründungsprivilegien miteinander zu vergleichen – obwohl auch das ja noch kaum geschehen ist –, um den unterschiedlichen Gründungsvorgängen auf die Spur zu kommen. Auch in Zukunft ist es notwendig, die Register der päpstlichen Verwaltung und besonders die Supplikenregister, für die ja leider keinerlei Rubrike oder Hilfsmittel vorhanden sind, sorgfältig anzusehen.

Die Geschichte der Universitäten läßt sich aber auch über die Gründungsphase hinaus in diesen Registern oftmals detailliert verfolgen. Über die Errichtung theologischer Fakultäten oder bestimmter Lehrkanzeln, die Translation eines *studium generale* an andere Orte, die Inkorporation kirchlicher Benefizien, die Befreiung von Abgaben, die Erlaubnis, Einkünfte von Pfründen auch in Abwesenheit genießen zu dürfen, die Übergabe von Büchern, die Erlaubnis für Welt- und besonders Ordensgeistliche einzelne Fächer oder an bestimmten Universitäten studieren zu dürfen, die Einsetzung von Konservatoren und die Fakultäten des Vizekanzlers einer Universität, um nur die wichtigsten Vorgänge zu nennen, gibt es Hunderte von Registerinträgen. Die Mandate, Lizenzen und Dispense, die eine Universität insgesamt betreffen, sind häufig Teil eines ganzen Kanons von Vergünstigungen, die einer jungen Gründung zuteil werden. Erst nach Kenntnis dieses Kanons lassen sich die individuellen Eigenheiten feststellen und Veränderungen beobachten.

65) DIENER (wie Anm. 35), S. 33–46.

66) Vgl. Anm. 34 und 36.

67) Vgl. die Texte der Urkunden bei H. WEISSENBORN, Acten der Erfurter Universitaet. Gesch.quellen d. Prov. Sachsen 8. 1881. S. 1–5.

68) H. DIENER, Zur Geschichte der Universitätsgründungen in Alt-Ofen (1395) und Nantes (1423). In: QFIAB 42/43 (1964), S. 265–284.

69) DIENER, wie Anm. 35.

70) C. PRANTL, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. 1. 1872. S. 13 und 22, 23.

71) E. ZENZ, Die Trierer Universität 1473–1798. Trierer geistesgesch. Stud. 1. 1949. S. 15–17. Reg. Suppl. 706 f. 21–22'.

Supplikenrotuli

In den Supplikenregistern der in Avignon residierenden Päpste, von Clemens VI. (1342–52) bis zu Benedikt XIII. (1394–1423), kommt den zu Rotuli zusammengefaßten Suppliken eine besondere Bedeutung zu⁷²⁾. Nicht nur bestimmte Interessengruppen an der Kurie, Sekretäre, Auditoren, Skriptoren und Abbreviatoren, Bittsteller aus einer Diözese oder einem Territorium fügen ihre Suppliken zu einem Rotulus zusammen, sondern vor allem supplizieren Kardinäle und Bischöfe für ihre Familiaren, Fürsten für die an ihrem Hofe Tätigen und Universitäten für ihre Angehörigen, indem alle Einzelanliegen in einem Rotulus zusammengefaßt werden. Schon im ersten Pontifikatsjahr Clemens VI. – aus den vorhergehenden Pontifikaten sind keine Supplikenregister überliefert⁷³⁾ – wurden derartige Universitätsrotuli registriert. Die frühesten registrierten Rotuli betreffen Angehörige der studia generalia in Paris und Angers⁷⁴⁾. Ein Rotulus der Universität Paris, ebenfalls vom Beginn des Pontifikates, ist in Kammerakten zum Teil überliefert⁷⁵⁾. Weitere Rotuli für Angehörige des Kurien-Studiums und der Universitäten Orléans und Angers wurden vom Papst im Laufe des ersten Pontifikatsjahres genehmigt⁷⁶⁾.

Es gibt kaum eine Universität des 14. Jahrhunderts, die mit solchen Rotuli in den Supplikenregistern nicht vertreten ist. Neben den schon genannten sind es Avignon, Bologna, Cambridge, Cahors, Lerida, Lissabon, Montpellier, Oxford, Perpignan, Prag, Salamanca, Toulouse, Rom und Valladolid⁷⁷⁾. Von den Päpsten der römischen und Pisaner Obödienz der Jahrzehnte des großen abendländischen Schismas sind keine Supplikenregister erhalten⁷⁸⁾. Deshalb mag hier mancher Name einer deutschen oder italienischen Universität fehlen. Aus der Überlieferung der Universitäten Heidelberg⁷⁹⁾ und Köln⁸⁰⁾ ist bekannt, daß Rotuli an Bonifaz IX., Innocenz VII., Gregor XII. und Alexander V. gesandt wurden.

72) In den Kanzleiregeln Clemens VII. wird bestimmt, daß es mindestens sechs Suppliken sein müssen, die zur Bildung eines Rotulus führen. Vgl. E. v. OTTENTHAL, *Regulae Cancellariae Apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V. 1888. S. 112 Nr. 96.

73) KATTERBACH (wie Anm. 18), S. 3.

74) Reg. Suppl. 1 f. 134'; 140'; 270.

75) Indice 260 f. 33–35'.

76) Reg. Suppl. 3 f. 63–63'; 69; 86–86'.

77) In Einzelsuppliken werden auch die Universitäten Coimbra, Grenoble, Neapel, Padua und Perugia genannt.

78) Abgesehen von einer Ausnahme: ein Teil eines Supplikenregisters aus dem 5. Pontifikatsjahr Bonifaz' IX. Es ist heute Band 104 A in der Serie der Supplikenregister. – Für die avignonesische Obödienz ist interessant das in der École française de Rome aufbewahrte, maschinenschriftliche Manuskript von J. VERGER, *Les Registres des Suppliques comme source de l'histoire des Universités*. Introduction et essai d'inventaire pour la période du Grand Schisme (1378–1417). Rom 1972. Hinweis auf diese Arbeit in: MEFRM 85 (1973), S. 534 Anm. 7.

79) E. WINKELMANN, UB der Universitaet Heidelberg. 2 Regesten. 1886. Nr. 46, 151, 152, 155. Ferner A. THORBECKE, *Die älteste Zeit der Universität Heidelberg 1386–1449*. 1886. S. 29 und 17*–24* Die Rotuli.

80) H. KEUSSEN, *Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte*. 1934. S. 15, 16.

Auch im 15. Jahrhundert sind derartige Rotuli der Universitäten an der Kurie eingereicht und genehmigt worden. Das ist nicht nur Universitätsakten zu entnehmen⁸¹⁾, sondern auch den wiederholten Rückbezügen auf Rotuli in einzelnen Registereinträgen, besonders bei *reformationes*. Das sind Suppliken, welche Berichtigungen zu vorangegangenen Bittgesuchen zum Inhalt haben⁸²⁾. In Registern überliefert sind derartige Rotuli nur noch ganz selten⁸³⁾. Das liegt daran, daß im Unterschied zum 14. Jahrhundert nun auch die Supplikenregister nach Sachgruppen geordnet waren. Eine solche beinhaltete *de expectativis*⁸⁴⁾, also Anwartschaften. Wohl zu Beginn des 17. Jahrhunderts hat man sich an der Kurie dieser Bände entledigt⁸⁵⁾. Sie enthielten sowohl Einzelsuppliken als auch Rotuli. Aus verschiedenen Anlässen wurden durch die Universitäten derartige Rotuli verfaßt. Wie bei einer Prozession trug man sich in festgelegter Reihenfolge ein⁸⁶⁾. Universitätslehrer und Studenten erbaten sich Anwartschaften auf kirchliche Benefizien, deren Einkünfte den Lebensunterhalt sichern helfen sollten. Ein immer wiederkehrender Anlaß zur Abfassung von Rotuli waren die Wahl und Krönung eines neuen Papstes. Außer den Glückwunschschriften wurden dem neuen Papst diese Rotuli überreicht. Das geschah Wochen, ja Monate nach der Wahl und Krönung. Die Genehmigungsdaten der Rotuli aber wurden fast immer rückdatiert⁸⁷⁾, und zwar auf bestimmte Tage in nicht allzu großer Distanz vom Krönungstag⁸⁸⁾. Aus der Differenz dieses Datums zu demjenigen, an dem

81) WINKELMANN (wie Anm. 79), Nr. 198, 253. KEUSSEN (wie Anm. 80), S. 17–20.

82) In den Supplikenregistern sind sie leicht aufzufinden, da jeweils ein Marginalvermerk auf sie aufmerksam macht.

83) Z. B. ein Rotulus der Universität Nantes aus dem Pontifikat Pius II. in Reg. Suppl. 562 f. 192'–194.

84) Vgl. das Inventar von KATTERBACH (wie Anm. 18). Noch deutlicher wird dies jedoch aus Dutzenden von Marginalvermerken, die über fälschlicherweise eingetragene und deshalb kassierte Suppliken dieser Gattung aufklären und diese Bände nennen.

85) In einem Inventar der Supplikenregister aus dem Jahre 1633, vgl. KATTERBACH (wie Anm. 18), S. XII und in Verzeichnissen der Kanzleiregister aus den Jahren 1630 und 1636 sind Registerbände, welche Anwartschaften betreffen, schon als fehlend vermerkt. Vgl. dazu H. DIENER, Kanzleiregister der Päpste Bonifaz IX., Innocenz VII., Gregor XII., Alexander V. und Johannes XXIII. (1389–1415). Verluste und Bestand. In: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg. Hg. E. GATZ, Pontificia Universitas Gregoriana. Miscellanea Historiae Pontificiae 45. Roma 1979. S. 126–132.

86) THORBECKE (wie Anm. 79), KEUSSEN (wie Anm. 80), S. 15–20.

87) Deutlich wird dies aus einer in Reg. Suppl. 50 f. 99' unten mitgeteilten Rückdatierungsanweisung Papst Clemens VII.: *Dominus noster ordinavit III^o kl. Aprilis Pontificatus sui Anno Secundo quod Rotuli studiorum Regni Francie videlicet Tholosan. Andegaven. Montspessulani Caturcen. Avinionen. Datam habeant videlicet pro doctoribus et licenciatis XIII^o pro bacallariis et magnis nobilibus ac magistris in artibus XII^o Et pro scolariis quibuscumque VIII^o kl. Decembris Anno Primo.* – Vereinzelt wird auch das Abfassungsdatum des Rotulus in die Supplik aufgenommen (Reg. Suppl. 81 f. 182, 196 und Reg. Suppl. 87 f. 213) und läßt die Rückdatierung deutlich werden. – Auch die Registrierung von Rotuli mit einem Datum aus dem 15. Pontifikatsjahr in einem Register des 16. Pontifikatsjahres deutet auf Rückdatierung hin (Reg. Suppl. 81 f. 168', 175', 182, 188, 196, 234, 240', 246', 248', 251').

88) Wie aus der Datierungsanweisung Clemens VII. hervorgeht, gilt dieses Datum dann für ganze Gruppen von Universitäten. Diese Praxis ist auch schon unter Urban V. zu beobachten (1362) und wird auch unter

sich der Supplikant an seinem Universitätsort in den Rotulus eingetragen hatte, ergaben sich manchmal sachliche Unrichtigkeiten, welche durch die genannten *reformationes* beseitigt werden sollten. Die Anlage, der Aufbau der Rotuli der vielen verschiedenen Universitäten ist nicht einheitlich. Sie unterscheiden sich nicht nur entsprechend der Größe und Organisationsform der einzelnen Universitäten, sondern verändern sich auch im Laufe der Jahrzehnte.

Einige Beispiele sollen das verdeutlichen: Ein Rotulus der Universität Angers gliedert sich in die getrennten Bitten der *doctores, licenciati, bachalarii* und *scolares*⁸⁹⁾. – Nach Fakultäten getrennt sind die Rotuli aus Paris: *theologia, decretis, medicina* und *artes*. Die übermächtig große Artistenfakultät wird nach Nationen gegliedert: *gallicana, Normannorum, Picardorum* und *anglicana*. Unter ihnen ist die *natio gallicana* nochmals in Provinzen unterteilt (jedoch sind es keine Kirchenprovinzen), nämlich Paris, Sens, Reims, Tours und Bourges⁹⁰⁾. – Ein Rotulus der Universität Toulouse wiederum ist ganz anders aufgebaut: Zuerst werden die *licentiati in decretis, in legibus* und *in artibus* genannt. Sodann folgt eine Ordnung nach Studienjahren: die *bachalarii in iure canonico* des 6., 5., 4., 3., 2. und 1. Jahres; die *bachalarii in iure civili* des 7., 6., 5., 4., 3., 2. und 1. Jahres. Für die *scolares in iure canonico* und diejenigen *in legibus* gibt es sogar 8-jährige Zyklen. Bei den Artisten, sowohl für die *bachalarii* wie für die *scolares* und auch für *scolares in gramatici* ist keine Studienjahreinteilung angegeben⁹¹⁾. – Eine zunehmende Differenzierung ist bei den Rotuli aus Orléans⁹²⁾ und Avignon⁹³⁾ zu beobachten.

Der Gewinn für die Universitätsgeschichtsforschung, der aus Tausenden von Einzelsuppliken und Dutzenden von Rotuli gezogen werden kann, ist offenkundig. In vielen Fällen, in denen Universitätsmatrikel nicht erhalten sind, können diese umfangreichen Listen eine Art Ersatzdienst leisten. Alle Studenten der betreffenden Universitäten werden dabei allerdings

Benedikt XIII. so gehandhabt (1394). Eine Sonderregelung für Paris ließ Clemens VII. in seine Kanzleiregeln aufnehmen: *Primo quod rotulus universitatis Parisiensis precedat per unam diem in data rotulos aliarum universitatum*; OTTENTHAL (wie Anm. 72), S. 91 Nr. 2.

89) Reg. Suppl. 50 f. 152–207' aus dem Jahre 1378. Auch in den Rotuli der Jahre 1393, Reg. Suppl. 79 f. 201–229, und 1403, Reg. Suppl. 98 f. 61–117', wird diese Gliederung beibehalten, während ein Rotulus aus dem Jahre 1362, Reg. Suppl. 37 f. 120–124, sie noch nicht besaß.

90) Diese Ordnung läßt sich vom ersten Pontifikatsjahr Clemens VI. bis in das 10. Pontifikatsjahr Benedikts XIII. verfolgen: Indice 260 f. 33–35'; Reg. Suppl. 20 f. 91–95, 96–98, 123–126, 183–216; Reg. Suppl. 36 f. 74–75, 75'–77, 132–160, 186–187; Reg. Suppl. 43 f. 58–60, 90–91, 92–92', 101–108; Reg. Suppl. 53 f. 141–158; Reg. Suppl. 54 f. 158–174', 181'–182', 204'–205, 212–213; Reg. Suppl. 55 f. 21–37, 81–83', 127–185; Reg. Suppl. 73 f. 4–52; Reg. Suppl. 98 f. 152–262'.

91) Reg. Suppl. 50 f. 1–99'. Dieser detaillierten Ordnung folgen auch die jüngeren Rotuli aus Toulouse: Reg. Suppl. 72 f. 344–364'; Reg. Suppl. 82 f. 121–195; Reg. Suppl. 98 f. 1–54.

92) Sie ist 1378 erstmals zu beobachten. Vgl. Reg. Suppl. 20 f. 18–19; Reg. Suppl. 36 f. 88–90'; Reg. Suppl. 43 f. 189–192' und die Veränderungen in Reg. Suppl. 56 f. 107–136'; Reg. Suppl. 74 f. 141–156; Reg. Suppl. 80 f. 166–185'; Reg. Suppl. 87 f. 123–213; Reg. Suppl. 97 f. 1–47'.

93) Erstmals am Ende des Pontifikates Clemens VII. Vgl. Reg. Suppl. 49 f. 101–157' und die Veränderungen in Reg. Suppl. 81 f. 196'–234; Reg. Suppl. 82 f. 1–100'; Reg. Suppl. 84 f. 156'–179'; Reg. Suppl. 98 f. 273–302.

nicht erfaßt, denn nur Kleriker – dazu zählten jedoch schon alle, welche die Tonsur erhalten hatten – konnten sich beim Papst um Anwartschaften auf kirchliche Benefizien bemühen. Doch diese Rotuli umfassen meist Hunderte, manchmal sogar über tausend Namen⁹⁴⁾. Universitätsmatrikel sind ja immer nur Immatrikel und geben selten Auskunft über die Dauer des Studiums eines Studenten. Durch Nachrichten in Einzelsuppliken und durch die Rotuli wird nun bekannt, wann wer an welcher Universität studierte; am deutlichsten in Toulouse bei der Ordnung nach Studienjahren. Dort kann auch der Studienerfolg abgelesen werden, denn in den unteren Studienjahren, besonders bei den *scolares*, gibt es weit mehr Studenten als in den fortgeschrittenen Jahren.

Bei jedem Supplikanten ist die Herkunftsdiözese angegeben. So fällt es nicht schwer, auch in den Rotuli, die nicht wie die der Pariser Artisten geographisch gegliedert sind, die landsmannschaftliche Zusammensetzung der Studenten festzustellen. Die Pariser Rotuli lassen noch andere Rückschlüsse zu. In der nach Nationen gegliederten Artistenfakultät gehören die Deutschen zur *natio anglicana*. Sind dort jedoch alle Studenten aus dem Gebiet des Deutschen Reiches aufgeführt, auch die französisch-sprachigen aus den Diözesen Metz, Toul, Verdun und Trier, die Teil des Reiches sind? Zur Überprüfung dieser Frage eignet sich die Diözese Trier besonders gut, welche im Süden auch französisches Sprachgebiet umfaßt. Hier ist nun zu beobachten, daß die aus dem deutschsprachigen, nördlichen Teil der Diözese stammenden Studenten in der *natio anglicana*, die aus dem französisch-sprachigen, südlichen Teil der Diözese kommenden jedoch in der *natio gallicana*, und zwar in der Provinz Reims aufgeführt sind⁹⁵⁾. Die Muttersprache der Studenten ist also wohl maßgebend für die Zuordnung in eine bestimmte *natio*.

Eine im ersten Augenblick recht formal erscheinende Frage ist die der Datierung der Rotuli. Sie wurden dem Papst vorgelegt und von ihm genehmigt. Doch diese Genehmigung traf die einzelnen Bittsteller nicht in gleicher Weise. Es ist bekannt, daß bei unterschiedlichen Daten – die ausgestellte Bulle trägt das Genehmigungsdatum der Supplik – dem früheren Datum der Vorzug gebührt, denn es handelt sich um einen älteren Rechtsanspruch (auch wenn die Differenz nur einen oder zwei Tage beträgt)⁹⁶⁾. Die umfangreichen Rotuli erhielten fast alle zeitlich gestaffelte Daten. Diese haben mit dem Eingang der Rotuli am päpstlichen Hof nichts zu tun, da sie ohnehin alle rückdatiert wurden⁹⁷⁾. Als Beispiel dienen Rotuli, die aus Anlaß der

94) 1060 Namen in einem Rotulus aus Avignon, Reg. Suppl. 82 f. 1–100'; 1212 Namen in einem Rotulus aus Paris, Reg. Suppl. 98 f. 152–262'. Aus Toulouse enthält der 1378 an Clemens VII. gerichtete Rotulus 1393 Namen, Reg. Suppl. 50 f. 1–99', der 1394 an Benedikt XIII. gerichtete 1023 Namen, Reg. Suppl. 82 f. 121–195.

95) Beispiele dafür in Reg. Suppl. 20 f. 186, 186', 190', 191; Reg. Suppl. 36 f. 136'; Reg. Suppl. 53 f. 150, 151', 152', 153; Reg. Suppl. 55 f. 145', 147, 148, 148'; Reg. Suppl. 100 f. 102. – Kleriker aus den Diözesen Utrecht und Lüttich finden sich sowohl in der *natio Picardorum* als auch in der *natio anglicana*.

96) Das macht auch die Kanzleiregel Clemens VII. deutlich; vgl. Anm. 88.

97) Vgl. dazu Anm. 87.

Erhebung Urbans V. – er wurde am 28. September 1362 gewählt und am 6. November desselben Jahres gekrönt – nach Avignon gebracht wurden. In die ersten beiden Supplikenregister dieses Pontifikates wurden sie eingetragen. Es sind aus Paris solche der Theologen, der Dekretisten, der Mediziner und der Artisten⁹⁸⁾; ferner je ein Rotulus der Universitäten Orléans⁹⁹⁾ und Toulouse¹⁰⁰⁾ sowie der *universitas medicorum* aus Montpellier¹⁰¹⁾ und der *magister* aus Oxford¹⁰²⁾. Für diese acht verschiedenen Rotuli gibt es vier verschiedene Genehmigungsdaten, nämlich den 23., 24., 26. und 27. November. Das vorteilhafteste Datum erhalten die Dekretisten und Theologen aus Paris und die Bittsteller aus Toulouse (23. November)¹⁰³⁾. Die Rotuli aus Orléans und Oxford werden auf den 24. November datiert¹⁰⁴⁾, die der Mediziner aus Paris und Montpellier auf den 26. November¹⁰⁵⁾, und die Pariser Artisten erhalten das jüngste Datum, den 27. November¹⁰⁶⁾. Es wird also deutlich, daß nicht nur die Angehörigen der verschiedenen Fakultäten unterschiedlich gewichtet werden, sondern wohl auch eine Rangordnung unter den Universitäten besteht.

Ein zweites Beispiel bestätigt und erweitert diesen Befund. Im Herbst des Jahres 1403 reichen die Universitäten Angers¹⁰⁷⁾, Avignon¹⁰⁸⁾, Montpellier¹⁰⁹⁾, Orléans¹¹⁰⁾, Paris¹¹¹⁾, Salamanca¹¹²⁾, Toulouse¹¹³⁾ und Valladolid¹¹⁴⁾ umfangreiche Supplikenrotuli an der Kurie ein. Auch Benedikt XIII. gewährt unterschiedliche Genehmigungsdaten, nämlich den 18., 19., 20., 21. und 23. Oktober. Unter den Rotuli dieser Universitäten mit Ausnahme von Paris finden sich folgende Angaben: *pro magistris in theologia et doctoribus in iure XIII^o*; *pro licenciatis in*

98) Reg. Suppl. 36 f. 75'–77, 74–75, 186–187, 132–160.

99) Reg. Suppl. 36 f. 88–90'.

100) Reg. Suppl. 37 f. 17–18'.

101) Reg. Suppl. 36 f. 183–185.

102) Reg. Suppl. 36 f. 204–205', 206'.

103) *Datum Avinione VIII kl. decembris Anno primo.*

104) *Datum Avinione VIII kl. decembris Anno primo.*

105) *Datum Avinione VI kl. decembris Anno primo.*

106) *Datum Avinione V kl. decembris Anno primo.* – Eine französische Arbeitsgruppe erfaßte die 2631 Suppliken des Reg. Suppl. 36 mittels Computer. Indice 1150 A bis 1150 C sind ein Computer-Ausdruck, der fünf verschiedene Namengruppen (Vorname, Patronym, Ortsname, Diözesan-Name und Name einer Region) zu einem Register vereint. Vgl. dazu B. GUILLEMAIN, Une opération en cours: le traitement informatique des suppliques d'Urban V. In: L'Archivio Segreto Vaticano e le ricerche storiche (wie Anm. 17), S. 193–205.

107) Reg. Suppl. 98 f. 61–117'.

108) Reg. Suppl. 98 f. 273–302.

109) Reg. Suppl. 98 f. 265–271'.

110) Reg. Suppl. 97 f. 1–47'.

111) Reg. Suppl. 98 f. 152–262'.

112) Reg. Suppl. 100 f. 148'–168'.

113) Reg. Suppl. 98 f. 1–54.

114) Reg. Suppl. 100 f. 289'–296.

iure et in theologia, bachalariis formatis in theologia, magistris in medicina et filiis baronum XIII^o; pro magistris in artibus ac licenciatis in medicina, bachalariis in iure et nobilibus de milite genere XII^o; pro ceteris studentibus X^o kl. novembris anno decimo. Nach dem *Rotulus magnus* der Pariser Universität steht jedoch *pro magistris et doctoribus XV^o kl. novembris anno decimo; pro ceteris XII^o kl. novembris anno decimo*¹¹⁵⁾.

Die Vorrangstellung der Universität Paris wird deutlich. Darüber hinaus werden aber auch Gleichungen sichtbar von akademischen Graden und Adelsprädikaten, wie sie ähnlich in dieser Zeit ja auch in Statuten von Dom- und Kollegiatstiften zu finden sind¹¹⁶⁾. Höher gewichtet als freiherrliche Abkunft werden hier jedoch die *magistri in theologia* und *doctoribus in iure*. Diese gestaffelten Datierungen in Supplikenrotuli, besonders aus Anlaß eines neuen Pontifikates, wiederholen sich ständig.

Die auf die genehmigten Bittgesuche hin in der Kanzlei ausgefertigten einzelnen Urkunden, die ihrerseits wiederum registriert wurden, können auf viele uns interessierende Fragen keine Antwort geben; sie stellen keinen Ersatz für die nicht mehr erhaltenen Rotuli dar. Die Provenienz, nämlich, daß sie Teilstück eines bestimmten Rotulus waren, ist den registrierten Urkunden nicht mehr zu entnehmen. Auch wurden diese bei unterschiedlichen Sachgruppen eingetragen: Verleihungen freier Stellen bei *de vacantibus*, frei werdende bei *de vacaturis*; Dignitäten an anderem Ort als die Präbenden oder Benefizien, Dispense an anderer Stelle als Lizenzen. Auch ein und dasselbe Genehmigungsdatum führte die Urkunden in den Kanzleiregistern nicht unbedingt wieder zusammen. Denn bevor die Bullen- und Registertaxe nicht bezahlt worden waren, rührte sich an der Kurie keines Schreibers Hand.

Eine systematische Auswertung dieser aus sechseinhalb Jahrzehnten überlieferten Supplikenrotuli für die vergleichende Universitätsgeschichte erfolgte bisher noch nicht. Zu Dutzenden sind sie in den Supplikenregistern der avignonesischen Päpste erhalten und nennen mehrere tausend Schüler und Lehrer der Universitäten. Ob ihre sachlichen speziellen Anliegen, die Verleihung von Benefizien bzw. die Anwartschaft auf solche überhaupt zum Erfolg führten und dem einzelnen Universitätsangehörigen dadurch tatsächlich geholfen werden konnte, das bleibt in den meisten Fällen völlig unbekannt. Hier sollte aufgezeigt werden, welche allgemeinen Fragen, Anzahl der Studenten, Studiendauer, unterschiedliche Gewichtung der Fakultäten und der an ihnen erworbenen Grade an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten, mit Hilfe der Rotuli beantwortet werden können.

115) Reg. Suppl. 98 f. 262'.

116) Auch in den Kanzleiregeln, die von den Rotuli handeln, finden sich diese Gleichungen; OTTENTHAL (wie Anm. 72), S. 101 Nr. 49.

Rang und Ansehen der Universitäten

Aus vielen Supplikenrotuli und Einzelbitten, welche an die Päpste gesandt wurden und umgekehrt aus päpstlichen Bullen und Briefen ist zu erfahren, daß die Universitäten eigene *nuntii* oder *ambassiatores* an den päpstlichen Hof sandten, um dort die Interessen ihrer Universität zu vertreten. Derartige Interessenvertreter *procuratores, nuntii, ambassiatores* gab es am Hof des Papstes natürlich eine ganze Reihe. Kaiser, Könige, angesehene weltliche oder geistliche Fürsten, die großen Orden und bedeutenden Städte begannen um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert in zunehmender Zahl eigene Vertreter zu entsenden und sie zum Teil ständig dort zu belassen. Nicht selten haben sie auch kuriale Ämter inne. Bekannt sind die Prokuratoren des Deutschen Ordens, welche über die Vorgänge an der Kurie ihrem Hochmeister laufend Bericht erstatteten. Es zeichnen sich hier Formen oder Vorformen ständiger diplomatischer Vertretungen ab.

Zu den diplomatischen Gepflogenheiten gehörte es schon seit langem, daß die neugewählten Päpste dem Kaiser, Königen, Metropolen und Bischöfen, Fürsten und Städten ihre Wahl anzeigten. Die Geschichte der päpstlichen Wahlanzeigen ist bisher nur für den Zeitraum bis 1371 untersucht worden¹¹⁷⁾. Jeglicher Ausblick auf die Zeit des Schismas und auf das 15. Jahrhundert fehlt in dieser Untersuchung. Das hängt damit zusammen, daß in dieser Zeit fast keine Registerüberlieferung mehr existiert, die derartige päpstliche Schreiben zur Kenntnis bringt. Für das 14. Jahrhundert war ein Anwachsen der Empfängerzahl auf ca. 100 festzustellen¹¹⁸⁾. Es waren weltliche und geistliche Große, denen ein gleichlautender Text über den Tod des Vorgängers und die von den Kardinälen erfolgte Wahl durch den neuen Papst mitgeteilt wurde. Die Zahl von 100 derartigen Schreiben ist nicht groß, denn nach dem *Provinciale* betrug allein die Zahl der Metropolen des lateinischen Abendlandes – also die Griechenlands und des Vorderen Orients nicht mitgerechnet – schon 76¹¹⁹⁾.

Die Schwierigkeit, die Zahl der Empfänger oder den Empfängerkreis genau festzustellen, liegt darin, daß die päpstlichen Wahlanzeigen selten in den Communregistern registriert wurden. Es handelt sich bei ihnen nämlich nicht um *littere aperte*, sondern um *littere clause*¹²⁰⁾, welche der politischen Korrespondenz der Päpste zuzurechnen sind. Sie sind wiederholt in Briefsammlungen überliefert, nicht aber in stetig geführten Registern. Die *littere clause* der

117) F. GUTMANN, Die Wahlanzeigen der Päpste bis zum Ende der avignonesischen Zeit. Marburger Stud. z. älteren dt. Gesch. 2, 3. 1931.

118) Ebd. S. 78–82.

119) Vgl. das *Provinciale* in der Edition bei G. ERLER, Der Liber Cancellariae Apostolicae vom Jahre 1380 und der stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim. 1888. S. 19–34. C. EUBEL, Hierarchia Catholica medii aevi. 1². 1913. S. 540–543 führt in seinem *Provinciale* 80 Metropolen auf.

120) AS Roma, Camerale I 839 f. 35 enthält eine Zahlungsanweisung vom 12. Dezember 1464, aus der der Verwendungszweck eindeutig hervorgeht ... *pro valore trecentarum cartarum de pergameno ad scribendum litteras clausas de curia ad diversos principes, dominos et comunitates significantes ipsam assumptionem sanctissimi domini nostri pape ...*

Päpste sind also in der Empfängerüberlieferung aufzusuchen. Auf den Originalen ist festzustellen, daß sie keinerlei Registraturvermerk tragen¹²¹⁾. Wegen der nur kurzfristigen Aktualität sind die päpstlichen Wahlanzeigen in den Archiven der Empfänger oft gar nicht sehr behütet worden. Die Form der *littera clausa* in dieser Angelegenheit ist eine Höflichkeitsform des diplomatischen Verkehrs.

Wahlanzeigen versandten aber nicht nur die neugewählten Päpste, sondern zum gleichen Zeitpunkt teilten auch die Kardinäle ihre Wahl in eigenen Schreiben mit, ebenfalls in der Form einer *littera clausa*. Archivalien des Kardinalkollegs sind im Vatikanischen Archiv nur in bescheidenem Umfang überliefert¹²²⁾. Über die von den Kardinälen versandten Wahlanzeigen sagen sie nichts aus. Auch sie sind nur aus der Empfängerüberlieferung bekannt. Eine Durchsicht von Urkundenbüchern der Universitäten und Nachforschungen in Universitätsarchiven ergaben folgenden Befund: Seit der Wahl Benedikts XIII. (1394)¹²³⁾ versandten die Päpste und seit der Wahl Gregor XII. (1406)¹²⁴⁾ auch die Kardinäle Wahlanzeigen an die Universitäten.

Empfänger waren nicht nur die berühmten alten Universitäten, sondern auch ganz junge Gründungen; Caen in der Normandie gelegen – die Gründungsurkunde Eugens IV. datiert vom 30. Mai 1437 – erhielt 1447 eine Wahlanzeige Nicolaus V.¹²⁵⁾, und Pius II. ließ 1458 eine Wahlanzeige an die erst zwei Jahre zuvor gegründete Universität Greifswald überbringen¹²⁶⁾. Als Beispiele sind Wahlanzeigen für die Universitäten: Paris¹²⁷⁾, Köln¹²⁸⁾, Wien¹²⁹⁾, Heidel-

121) So auf den Wahlanzeigen, die sich in Archiven in Avignon, Florenz, Frankfurt/Main, Freiburg/Brg., Heidelberg, Karlsruhe, Köln, München, Nürnberg, Perugia und Wien befinden.

122) Aus den Zeiten der Sedisvakanz sind sie in den Vatikanregistern überliefert. Ein Inventar des Fondo Concistoriale ist enthalten in: *Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano*. 1. StT 45. Rom 1926. S. 203–219. Die Serie *Obligationes et Solutiones*, vgl. dazu *Indice 1036*, enthält zum größten Teil Bände des Kardinalkollegs.

123) J. LAUNOIR, *De scholis celebrioribus* ... Paris 1772. S. 246–250. Wahlanzeige Benedikts XIII. an die Universität Paris.

124) F. J. v. BIANCO, *Die alte Universität Köln*. 2. 1855. Anlagen S. 269–271. Die Kardinäle zeigten der Universität Köln die Wahl Gregors XII. an.

125) FOURNIER (wie Anm. 43), 3, S. 149, 150 Nr. 1648 und S. 195 Nr. 1669. Caen steht schon im September 1437 auf der Liste von Universitäten, welche Eugen IV. aufforderte, das Konzil von Ferrara zu beschicken. *Vgl. Reg. Vat.* 367 f. 107. FOURNIER S. 150 Nr. 1649 nennt als Konzilsort fälschlicherweise Basel.

126) KOSEGARTEN (wie Anm. 45), 2, S. 14–18 und S. 78–80.

127) Wahlanzeige Benedikts XIII. (wie Anm. 123). – E. MARTENE-U. DURAND, *Thesaurus novus anecdotorum*. 2. Paris 1717. S. 1286–1287. Wahlanzeige Gregors XII. – O. RAYNALDI, *Annales ecclesiastici*. 10. Lucca 1753. S. 162. Wahlanzeige Pius II.

128) Wahlanzeige Gregors XII. und Anzeige der Kardinäle bei BIANCO (wie Anm. 124), 2, S. 266–271. – Wahlanzeige Martins V. und Anzeige der Kardinäle bei MARTENE-DURAND (wie Anm. 127), 2, S. 1688–1692. – Wahlanzeige Nicolaus' V. bei BIANCO, 2, S. 264–266. – Überlieferung der Wahlanzeige Pius' II. und der Kardinäle anlässlich der Wahl Nicolaus' V. und Pauls II. im Stadtarchiv in Köln.

129) R. KINK, *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien*. 1–2. 1854. Die Wahlanzeigen Gregors XII., Johannes XXIII. und der Kardinäle sowie die Nicolaus' V. dort 1, 2. S. 35, 39, 75, 76.

berg¹³⁰⁾, Erfurt¹³¹⁾, Orléans¹³²⁾, Leipzig¹³³⁾, Caen¹³⁴⁾, Greifswald¹³⁵⁾, Freiburg/Br.¹³⁶⁾, Krakau¹³⁷⁾, Avignon¹³⁸⁾, Valence¹³⁹⁾ und Mainz¹⁴⁰⁾ zu nennen. Die Wahlanzeigen wurden – das geht aus den Ausgabenregistern der päpstlichen Kammer hervor – von angesehenen Kurialen den Empfängern, Königen, Erzbischöfen, souveränen Fürsten und Städten sowie den Universitäten überbracht¹⁴¹⁾. Feierlich wurden sie empfangen und für die Überbringung der Nachricht entlohnt¹⁴²⁾. Vom Kämmerer der römischen Kirche wurden den Boten Geleitbriefe ausgestellt¹⁴³⁾, in den Ausgabenregistern finden sich die Zahlungsanweisungen für ihre wochenlangen Reisekosten¹⁴⁴⁾. Auch die Kosten für die Schreibarbeiten und die Pergamente, auf welche die Wahlanzeigen des Kardinalkollegs und der Päpste geschrieben wurden, sind wiederholt überliefert¹⁴⁵⁾.

Drei- bis vierhundert derartige Anzeigen¹⁴⁶⁾ konnten nicht an einem einzigen Tage geschrieben werden. So kommt es, daß in der spärlichen Überlieferung auf den Originalen die Datierung manchmal um ein oder zwei Tage differiert. Wie bei Briefen üblich wurden nämlich

130) Die Wahlanzeigen Martins V. und der Kardinäle, Nicolaus' V. und der Kardinäle, Pius' II., Pauls II. und der Kardinäle, Sixtus' IV. und Innocenz' VIII. vgl. WINKELMANN (wie Anm. 79) Nr. 191, 192, 334, 335, 399, 429, 430, 450, 499.

131) Wahlanzeige Felix' V. im Domarchiv in Erfurt. Vgl. F. WIEGAND, Das Schriftgut der ehemaligen Universität Erfurt in den Archiven von Magdeburg und Erfurt. In: Beiträge zur Geschichte der Universität Erfurt (1392–1816) 2. 1962. S. 27.

132) Wahlanzeige Calixt' III. bei FOURNIER (wie Anm. 43), 1, S. 232 Nr. 311.

133) Die Wahlanzeigen Nicolaus' V. und Sixtus' IV. bei B. STÜBEL, UB der Universität Leipzig von 1409–1555. Cod. Dipl. Sax. Reg. 2, 11. 1879. S. 108–110 und S. 201–202.

134) Die Wahlanzeigen Nicolaus' V., Sixtus' IV., Innocenz' VIII. und Alexanders VI. bei FOURNIER (wie Anm. 43), 3, S. 195 Nr. 1669, S. 218 Nr. 1684, S. 231 Nr. 1694 und S. 238 Nr. 1702.

135) Die Wahlanzeigen Pius' II. und Sixtus' IV. bei KOSEGARTEN (wie Anm. 45), 2, S. 78–80 und 109–110.

136) Überlieferung der Wahlanzeige Sixtus' IV. im Stadtarchiv in Freiburg/Brg.

137) Wahlanzeige Innocenz' VIII. im Codex diplomaticus Universitatis studii generalis Cracoviensis. 3. Krakau 1880. S. 109–110 Nr. 271.

138) Die Wahlanzeigen Innocenz' VIII. und Alexanders VI. bei FOURNIER (wie Anm. 43), 2, S. 486 Nr. 1392 und S. 498 Nr. 1400.

139) Wahlanzeige Alexanders VI. bei FOURNIER (wie Anm. 43), 3, S. 407 Nr. 1843.

140) Wahlanzeige Alexanders VI. bei V. F. DE GUDENUS, Codex diplomaticus anecdotorum ... 4. Frankfurt u. Leipzig 1758. S. 497, 498 Nr. 236.

141) Div. Cam. 26 f. 23; Div. Cam. 28 f. 24–26.

142) WINKELMANN (wie Anm. 79), Nr. 193, 334.

143) Beispiele dafür in Reg. Vat. 333 f. 116, 116', 117', 120'; Reg. Vat. 340 f. 48', 49, 64', 65, 78, 78'.

144) Introitus et Exitus 430 f. 110'; 440 f. 84'; 441 f. 83'; 460 f. 47', 51; 487 f. 99, 106; 511 f. 142; 535 f. 115', 129. – AS Roma, Camerale I 831 f. 1^{bis}, 3, 12, 23, 23', 37, 46'; 832 f. 8', 11, 14, 14'; 834 f. 9, 39'; 839 f. 2'; 845 f. 6'; 851 f. 11; 855 f. 1.

145) Introitus et Exitus 432 f. 41; 440 f. 87'; 441 f. 86'; 460 f. 64; 511 f. 145; 524 f. 93', 94. – AS Roma, Camerale I 824 f. 11, 11'; 832 f. 15, 47; 834 f. 17', 18'; 839 f. 10', 35; 845 f. 13, 25'; 851 f. 11; 855 f. 6, 7.

146) Diese Zahlen sind den Pergamentkäufen und der Entlohnung der Schreiber zu entnehmen; vgl. Anm. 145.

diese *littere clause* mit dem laufenden Tagesdatum versehen. Entsprechend den Empfängern, Weltliche, Geistliche, Universitäten, wurden auch die Texte der Wahlanzeigen modifiziert. Bei der schon früher üblichen Bitte des Papstes, ihn nach Übernahme seines hohen Amtes zu unterstützen, appelliert der Papst nun bei den Fürsten an die Machtfülle, bei den Universitäten an die Wissensfülle, die ihnen zu Gebote steht.

Diese Beobachtungen ergeben, daß die Universitäten um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert auf der politisch-diplomatischen Ebene in die Zone der gewichtigen, selbständigen Kräfte aufgestiegen sind. Dies geschah am Vorabend der Konzilsepoche und war nicht eine Folge derselben. Eine solche Veränderung des Ansehens und der Stellung der Universitäten ist bei einem sich wiederholenden Vorgang wie der Versendung der Wahlanzeigen besonders gut festzustellen. Daß die Universitäten nun auch sonst zu den Empfängern politischer Korrespondenz der Päpste gehörten, eben solcher *littere clause*, wird aus der lokalen Überlieferung deutlich, seltener ist es der kuralen zu entnehmen, wie z. B. im Jahre 1437 als Eugen IV. die Universitäten im September aufforderte, das von Basel nach Ferrara verlegte Konzil zu beschicken¹⁴⁷⁾. Nach Paris, Orléans, Angers, Toulouse, Caen, Montpellier, Avignon, Salamanca, Valladolid, Wien, Leipzig, Erfurt, Heidelberg, Köln, Löwen, Krakau, Perugia, Pavia, Padua, Oxford, Cambridge, St. Andrew wurden die *littere clause* überbracht, die an einigen Orten noch erhalten sind. Auf der diplomatisch-politischen Ebene hat also zu Beginn des 15. Jahrhunderts das *studium* den Rang des *sacerdotium* und *regnum* erreicht.

Kirchliche Laufbahn, Karriere, von Lehrern und Schülern der Universitäten

Die Ausbreitung von Universitäten über das ganze Abendland, die sich während des 14. und 15. Jahrhunderts vollzog, legt die Frage nahe, ob das vergrößerte Lehrangebot auch zu einer größeren Zahl von Studenten geführt hat, welche Universitätsausbildung diese mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben und in welchen Stellungen und Positionen die *doctores*, *licentiati*, *bachalari* und *magistri* der verschiedenen Fakultäten danach anzutreffen sind, bzw. welche Ausbildung zur Erreichung bestimmter Ämter und Würden möglicherweise Voraussetzung war.

In vielen Tausenden von Registereinträgen werden akademische Grade, Studienorte und lehrende und lernende Tätigkeit des Supplikanten oder des durch die päpstliche Bulle Begünstigten mitgeteilt. Diese Aussagen gilt es zu nutzen. Von Vorteil ist dabei, daß in den Registern der päpstlichen Kanzlei die Einträge innerhalb eines Pontifikatsjahres nach Sachgruppen geordnet sind¹⁴⁸⁾: *de litteris dominorum prelatorum* – *de dignitatibus vacantibus* – *de dignitatibus vacaturis* – *de prebendis vacantibus* – *de prebendis vacaturis* – *de beneficiis vacantibus* – *de beneficiis vacaturis* – *de regularibus* – *de diversis formis* – *de conservatoriis* – *de*

147) Reg. Vat. 367 f. 107.

148) Vgl. DIENER, Registerserien (wie Anm. 12), S. 20–23.

indultis, privilegiis et dispensationibus – de fructibus percipiendis – de tabellionatus officio – de litteris communibus – um nur die wichtigsten zu nennen. Fast in allen diesen Sachgruppen werden Personen und Institutionen genannt und angesprochen, die den Universitäten verbunden sind. Deshalb ist es nicht nur möglich, danach zu fragen, wieviele Bischöfe oder Dignitäre und Kanoniker an Dom- und Stiftskirchen studiert haben, sondern auch was sie einst studierten oder noch studieren.

Zur Untersuchung bieten sich besonders die Sachgruppen *de provisionibus prelatorum, de dignitatibus vacantibus* bzw. *vacaturis* und entsprechend *de prebendis vacantibus* bzw. *vacaturis* an. Die Register Sixtus' IV. sind die letzten, in welchen diese Einteilung noch vorgenommen wurde¹⁴⁹⁾. Deshalb beschränkt sich die Untersuchung dieser Materialien auf die Pontifikate Urbans V. (1362–1370), Martins V. (1417–1431) und Sixtus' IV. (1471–1484). Die zunehmende Verbreitung der Universitäten innerhalb dieser mehr als hundert Jahre konnte dabei berücksichtigt werden, und die genügend großen zeitlichen Abstände lassen mögliche Veränderungen besser erkennen. Zur Beobachtung der Bischöfe reichen leider die von Konrad Eubel in den ersten beiden Bänden der *Hierarchia Catholica* gemachten Angaben nicht aus¹⁵⁰⁾. Er zog nämlich – besonders für das 15. Jahrhundert – immer weniger die Kanzleiregister mit ihren ausführlichen Einträgen der Provisionsurkunden heran¹⁵¹⁾, sondern Zusammenstellungen, die für Zwecke der *Camera Apostolica* angelegt worden waren¹⁵²⁾ und durchaus nicht alle Angaben zur Person mitteilen. Für die Regierungszeit Urbans V. ist der Rückgriff auf die Originale dank der vorzüglichen französischen Registerpublikation nicht mehr nötig¹⁵³⁾.

Bei der Lektüre der päpstlichen Provisionsurkunden fällt auf, daß detaillierte Angaben zur Person nur bei der ersten Erhebung auf einen Bischofsstuhl erfolgen. Bei Translationen werden kirchliche Stellungen, akademische Grade und Ordenszugehörigkeiten nicht mehr genannt. Dies geschieht nur bei den Erstprovisionen und gilt entsprechend auch für die Erhebung und Translation von Äbten und Kardinälen. Die Beobachtung wird also auf die Elekten, die erstmals zum Bischof Erhobenen, eingeschränkt.

Trotz der unterschiedlichen Dauer der Pontifikate Urbans V. (8 Jahre), Martins V. (13 Jahre), Sixtus' IV. (13 Jahre), der Zunahme von Bistümern im 14. und 15. Jahrhundert und der jeweiligen besonderen Situation (z. B. Zusammenführung von drei Obödienzen unter

149) Ebd. S. 22–23.

150) EUBEL (wie Anm. 119). DERS. 2^e. 1914. Für die von ihm als Quellenangabe vermerkten Signaturen der Lateranregister gibt es keine Konkordanz mit den modernen Signaturen. Zu den z.T. unsinnigen Bandbezeichnungen vgl. DIENER, Kanzleiregister (wie Anm. 85), S. 109.

151) Das sind aus dem Pontifikat Martins V. die Bände Reg. Lat. 204, 209, 210, 217, 221, 230, 233, 239, 255, 258, 264, 267, 280, 289, 290, 293, 297, 298 und 300; aus dem Pontifikat Sixtus' IV. die Bände Reg. Lat. 725, 730, 758, 766, 770, 772, 793, 794, 805, 810, 821, 825, 827 und 833.

152) Es sind Bände aus der Serie *Obligaciones et Solutiones*. Die Einträge in Obligationsregistern teilen oft das Provisionsdatum nicht mit.

153) Wie Anm. 11, Urbain V (1362–1370) *Lettres Communes*. 1–9. Paris-Rom 1954–1983. Die Provisionsurkunden für die Bischöfe in den Sachgruppen *de provisionibus* und *de provisionibus prelatorum*.

Martin V.) ist ein solcher Vergleich interessant und lehrreich. Bei den Elekten werden in den Provisionsurkunden mit einem akademischen Grad ausgewiesen unter Urban V. 26%¹⁵⁴⁾, Martin V. 30%¹⁵⁵⁾, Sixtus IV. 26%¹⁵⁶⁾ der neuen Bischöfe.

Nach der Zeit des großen Schismas und der damit parallel laufenden Gründungswelle von Universitäten also ein leichter Anstieg von 26% auf 30%. Vier Jahrzehnte später jedoch wieder ein Rückgang auf 26% trotz weiterer Zunahme der Zahl der Universitäten im Abendland. Die Verteilung auf die einzelnen Disziplinen – Theologen, Dekretisten und Legisten – ist aufschlußreich. Zusammen erreichen oder überschreiten sie in den drei Beobachtungszeiträumen jeweils 95% der Nennungen. Die Theologen unter ihnen steigern ihren Anteil erheblich von 29,6% über 36,6% auf 40,9%; die Dekretisten nehmen nur langsam zu, 35%, 35%, 38,7%, während die Legisten sehr viel weniger werden. Sie fallen von 28,4% über 12,6% auf 7,3%. Daß kaum Mediziner genannt werden, überrascht nicht. Wie verhält es sich jedoch mit den Artisten? Stellen sie doch die stärkste Gruppe unter den Studenten einer Universität dar, und die Supplikenrotuli mit den Namen von Hunderten von Artisten bestätigen dies. Unter Urban V. wird ein *magister artium* genannt, unter Martin V. und Sixtus IV. sind es jeweils vier.

Kurzbiographien und Bischofslisten, besonders aber erhaltene Universitätsmatrikel ermöglichen es sehr häufig festzustellen, wer von den Elekten die Artistenfakultät einer Universität besucht und es dort eventuell auch zum *magister artium* gebracht hat. Die Überprüfung der Provisionsurkunden dieses Personenkreises in der Sachgruppe *de provisionibus prelatorum* in den Kanzleiregistern ergibt, daß das Studium in der Artistenfakultät und auch der erworbene Magistergrad grundsätzlich keine Erwähnung finden. Das Studium in der Artistenfakultät und ein dort erworbener Grad zählten also ganz offenbar nicht zu den Auszeichnungen und Qualifikationen, die bei einer Provision zum Bischof besonders gewichtet wurden¹⁵⁷⁾. Dies traf nur für die sogenannten höheren Fakultäten und die in ihnen erworbenen Grade zu. War von einem Geistlichen der Ordo des Episcopus erreicht oder war er zum Abt oder gar Kardinal erhoben worden, so wurden akademische Grade, Hinweise auf Geburt oder adelige Abkunft ohnehin nicht mehr erwähnt.

Dank der Sachgruppen *de dignitatibus vacantibus* bzw. *vacaturis* und *de prebendis vacantibus* bzw. *vacaturis* ist es möglich, auch für die Dignitäre und Kanoniker der Dom- und Stiftskirchen und den Personenkreis, der diese Ämter und Positionen anstrebte, die Frage nach ihrer Universitätsbildung zu stellen. Herangezogen wurden wiederum Materialien derselben

154) 88 von 342 Erstprovidierten.

155) 183 von 615 Erstprovidierten.

156) 137 von 527 Erstprovidierten.

157) Über die Anerkennung akademischer Grade und ihre verschiedene Gewichtung machen auch die Kanzleiregeln wiederholt Aussagen. Sie betreffen allerdings nicht die Bischofsprovisionen. Dennoch ist folgende Erklärung in einer Regel Alexanders V. aufschlußreich: *Baccalarios autem in artibus et medicina non reputat graduatos*, OTTENTHAL (wie Anm. 72), S. 165 Nr. 19.

Pontifikate. Für die Regierungszeit Urbans V. wurde auf die französische Registerausgabe zurückgegriffen¹⁵⁸). Für die Pontifikate Martins V. und Sixtus' IV. wurden die Kanzleiregister eingesehen¹⁵⁹). Aus der Zeit Sixtus' IV. mußten auch in der Kammer geführte Bullenregister konsultiert werden, da seit Nicolaus V. in immer stärkerem Maße auch so allgemeine Dinge wie die Verleihung von Dignitäten und Kanonikaten durch die Kammer expediert wurden. Diese Register sind jedoch nicht nach Sachgruppen geordnet. Die jeweils interessierenden Betreffende müssen aus dem Material Band für Band herausgesucht werden¹⁶⁰).

Noch eine Einschränkung muß erwähnt werden. Nicht berücksichtigt wurden jeweils das erste Pontifikatsjahr, weil in diesem die Überlieferungen durch Angelegenheiten aus dem vorangegangenen Pontifikat (vor allem nach dem Schisma im ersten Jahr Martins V.) und die aus Anlaß der Krönung eingegangenen Supplikenrotuli meist übermäßig angeschwollen sind. Der Beobachtungszeitraum setzt also mit dem Beginn des zweiten Pontifikatsjahres ein. Aufgenommen wurden jeweils rund 1000 Registereinträge, was die Durchsicht in allen drei Perioden von Registern des 2. bis 5. Pontifikatsjahres erforderlich machte¹⁶¹). Der Befund ist folgender: Bei der Verleihung von Dignitäten erfolgen diese unter Urban V. in 61% aller Fälle an Graduierte, von ihnen sind nur 1,3% Artisten. Unter Martin V. sind nur 30,5% Graduierte, davon 7,3% Artisten. Unter Sixtus IV. verändern sich die Anteile nur leicht. Die Zahl der Graduierten sinkt noch etwas auf 28,2%, die Zahl der Artisten unter ihnen steigt leicht auf 9%¹⁶²). – Bei der Verleihung von Kanonikaten erfolgen diese unter Urban V. in 44% aller Fälle an Graduierte, von ihnen sind 16% Artisten. Unter Martin V. sind nur 22% Graduierte, davon 15% Artisten.

158) Wie Anm. 153. Ausgewertet wurden die Sachgruppen *de canonicatibus sub expectatione prebende, de dignitatibus sub expectatione, de dignitatibus vacantibus* und *de prebendis vacantibus* mit zusammen 256 Dignitären und 740 Dom- und Stiftsherren.

159) Ausgewertet wurden die Sachgruppen *de prebendis vacantibus, de prebendis vacaturis, de canonicatu cum reservatione prebende, de dignitatibus vacantibus, de dignitatibus vacaturis, de prebendis et dignitatibus vacantibus* und *de prebendis et dignitatibus vacaturis* aus der Zeit Martins V. in den Kanzleiregistern Reg. Lat. 201, 206, 207, 209, 210, 211, 216, 219, 223, 226, 228, 229 und 230 mit zusammen 406 Dignitären und 660 Dom- und Stiftsherren; aus der Zeit Sixtus' IV. in den Kanzleiregistern Reg. Lat. 725, 727, 730, 737, 738 und 748.

160) Durchgesehen wurden die Register Reg. Vat. 558–575. Aus beiden Registergattungen zusammen sind es für die Zeit Sixtus' IV. 316 Dignitäre und 723 Dom- und Stiftsherren.

161) Vgl. Anm. 158–160.

Pontifikat	Einträge	Dignitäre	Kanoniker
Urban V.	996	256 = 25,7%	740 = 74,3%
Martin V.	1066	406 = 38,1%	660 = 61,9%
Sixtus IV.	1039	316 = 30,4%	723 = 69,6%
162) Pontifikat	Dignitäre	mit akad. Grad	davon Artisten
Urban V.	256	156 = 60,9%	2 = 1,3%
Martin V.	406	124 = 30,5%	9 = 7,3%
Sixtus IV.	316	89 = 28,2%	8 = 9,0%

Unter Sixtus IV. steigen die Anteile leicht. Die Zahl der Graduierten steigt auf 24,5%, der Anteil der Artisten unter ihnen auf 18,5%¹⁶³⁾.

In beiden Gruppen, bei den Dignitären und Kanonikern, sinkt der Anteil der Graduierten im Pontifikat Martins V. auf die Hälfte gegenüber der Zeit Urbans V.: von 61% auf 30,5% bei den Dignitären; von 44% auf 22% bei den Kanonikern. Die Differenz zur Zeit Sixtus' IV. ist jeweils klein. Auffallend ist der ganz geringfügige Anteil von Artisten unter den Dignitären zur Zeit Urbans V., und daß der Anteil der Artisten unter den graduierten Kanonikern gegenüber den Dignitären unter Martin V. und Sixtus IV. jeweils doppelt so hoch ist. Bei zunehmender Verbreitung und Zahl der Universitäten im 15. Jahrhundert ist also eine ganz auffällige Minderung des Anteils von Graduierten bei den Dom- und Stiftsherren festzustellen.

Dieser groben Sortierung der Zahlenbefunde vornehmlich nach Fakultäten könnten natürlich andere zur Seite oder gegenübergestellt werden. Etwa eine geographische Ordnung nach Diözesen. Ferner muß bei den Bischöfen deutlich unterschieden werden zwischen residierenden und Titularbischöfen¹⁶⁴⁾. Letztere waren ja meist als Weihbischöfe eingesetzt. Sie gehörten sehr häufig dem Dominikaner- oder Franziskanerorden an, sind Theologen und haben ihre Studien an einem Ordensstudium absolviert. Über ihren Werdegang ist aus den Registern der kurialen Verwaltung kaum etwas zu erfahren. Erst mit ihrer Promotion zum Bischof treten sie auf.

Berücksichtigt man diese Gesichtspunkte, so sind theologisch und juristisch gebildete Bischöfe in größerer Zahl in England, in Nordfrankreich und in der Bretagne zu beobachten, dazu in der Nachbarschaft der Papstresidenzen; unter Urban V. also in Südfrankreich, zur Zeit Martins V. und Sixtus' IV. in den Diözesen Mittelitaliens. Es handelt sich hierbei häufig um an der Kurie tätige Bischöfe, denen benachbarte Bistümer verliehen worden waren. Die Zunahme der Theologen unter den Bischöfen ist nicht allein der wachsenden Zahl der Weihbischöfe zuzuschreiben, die nicht nur in großen Diözesen eingesetzt wurden, sondern auch dort festzustellen, wo die Bischofsstühle von Angehörigen des Adels besetzt wurden, die ja in viel geringerer Zahl Grade in den höheren Fakultäten erwarben¹⁶⁵⁾.

Bei den Dignitären und Kanonikern würde die Erfassung weiterer Quellenbestände sicher noch ein zuverlässigeres Bild zeitigen. Das gilt insbesondere für die geographische Streuung, die Häufung in bestimmten Diözesen oder gar an einzelnen Dom- oder Stiftskirchen. Die Verteilung auf die einzelnen Fakultäten würde wahrscheinlich nur geringfügig modifiziert

163) Pontifikat	Kanoniker	mit akad. Grad	davon Artisten
Urban V.	740	326 = 44,1%	52 = 16,0%
Martin V.	660	143 = 21,7%	22 = 15,4%
Sixtus IV.	723	177 = 24,5%	33 = 18,5%

164) Bei der vorangegangenen Statistik wurde diese Trennung und Differenzierung nicht vorgenommen.

165) Die hier gemachten Aussagen können nur als erste Anhaltspunkte gelten. Nur durch weitere Statistiken und exakte Definitionen dessen, was einem dieser Bereiche zugeordnet werden soll, können zu Vergleichen geeignete Zahlenangaben gemacht werden.

werden. Die Zahl der noch im Studium befindlichen Dignitäre ist gering. Unter den altersmäßig jüngeren Kanonikern ist sie natürlich größer¹⁶⁶. In den untersuchten Zeiträumen blieb die Zahl der graduierten Kanoniker, die noch keinen Grad der höheren Fakultäten erlangt hatten, sondern sich nur als *magister artium* ausweisen konnten, zwischen 15% und 18,5%.

Da es sich bei der überwiegenden Zahl der als Quelle herangezogenen Registerinträge um Erstprovisionen mit einer Dignität oder einem Kanonikat handelt, die einem bereits Graduierten einer höheren Fakultät zukommen, liegt der Schluß nahe, daß eine abgeschlossene theologische oder juristische Ausbildung nicht nur bei der Erhebung, sondern auch für die weitere kirchliche Laufbahn förderlich waren und zu diesem Zwecke unternommen wurden. In welchem Umfange die Statuten der Dom- und Stiftskapitel die Besetzung einzelner Dignitäten oder Kanonikate mit graduierten Theologen oder Juristen forderten, darüber sagen die Registerinträge in der Regel nichts aus. Nur in den Fällen, in denen bestehenden Vorschriften nicht entsprochen wurde oder werden sollte, ist davon die Rede.

Auf verschiedenen Beobachtungsfeldern sollte aufgezeigt werden, in welchem Umfang die päpstlichen Register zur Erforschung von Schule und Studium im sozialen Wandel des späten Mittelalters beitragen können. Diese überregionale Quelle hat große Vorzüge, unter denen an erster Stelle der geographisch und zeitlich weite Rahmen zu nennen ist. Die Fülle des Materials fordert andersartige Forschungsansätze, die häufig erst im Umgang mit den Archivalien und ihren Hilfsmitteln gefunden werden. Sie führen in vielen Fällen zu vergleichender Betrachtung, lassen allgemeine Entwicklungen rasch erkennen und decken Eigenheiten auf, zu deren Untersuchung dann andersartige Quellenmaterial herangezogen werden muß.

166) Die Angaben in den Registerinträgen sind sehr genau und geben deutlich an, ob der Petent oder Begünstigte sich noch im Studium befindet. Die Angaben in der französischen Registerpublikation spiegeln das auch deutlich wider.

ABKÜRZUNGEN

- AS Roma = Archivio di Stato Roma
 Camerale I = Fondo Camerale I^a
- ASV = Archivio Segreto Vaticano
 Reg. Vat. = Registra Vaticana
 Reg. Avin. = Registra Avenionensia
 Reg. Lat. = Registra Lateranensia
 Reg. Suppl. = Registra Supplicationum
 Intr. et Exit. = Introitus et Exitus
 Div. Cam. = Diversa Cameralia
 Oblig. et Sol. = Obligationes et Solutiones
 Indici 1-730 = Hilfsmittel aus der Zeit vor der Öffnung des Vatikanischen Archivs; Indici
 1-1150 C = moderne Inventare.
- BV = Biblioteca Vaticana